



Neue Coronavirus-Impfverordnung regelt Auffrischungsimpfungen

Seit 1. September 2021 gilt eine neue Coronavirus-Impfverordnung. Neu ist unter anderem der Anspruch auf Auffrischungsimpfungen. Die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit sieht für die Auffrischungsimpfungen keine Einschränkungen auf bestimmte Gruppen vor. Generell haben alle Bürger einen Anspruch, für die es einen zugelassenen Impfstoff gibt, unabhängig von ihrem Versichertenstatus.

Die Gesundheitsminister der Länder haben allerdings in ihren GMK-Beschlüssen vom 2. und 9. August empfohlen, dass zunächst Personen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko eine Auffrischungsimpfung erhalten sollen, sofern die abgeschlossene Impfserie mindestens sechs Monate her ist. Dazu gehören Pflegebedürftige und Personen ab 80 Jahren sowie immunsupprimierte und immungeschwächte Personen. Außerdem soll den GMK-Beschlüssen zufolge zunächst Personen, die mit Astrazeneca oder Johnson & Johnson beziehungsweise nach einer Genesung von COVID-19 mit einem dieser Vektor-Impfstoffe vollständig geimpft wurden, eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff angeboten werden. Der Mindestabstand zur ersten Impfserie beträgt nach diesen Beschlüssen auch hier sechs Monate (vgl. auch unsere Corona-Praxisinformationen vom **11. August** und **20. August**).

Nach der geänderten Impfverordnung sollen die von der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut empfohlenen Abstände zwischen Erst- und Folge- sowie Auffrischungsimpfungen eingehalten werden. Eine Empfehlung zu den Auffrischungsimpfungen gibt es allerdings derzeit noch nicht.

Kein Grund zu übertriebener Eile

Das NRW-Gesundheitsministerium hatte in einem Erlass vom 17. August bereits verfügt, dass die Impfungen in den (teil-) stationären Pflegeeinrichtungen und in anderen Einrichtungen mit vulnerablen Personen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden sollen. Die Mehrheit der Einrichtungen arbeitet mit kooperierenden Hausärztinnen- und -ärzten zusammen, die die Bewohner – und auf Wunsch auch das Personal – im Rahmen ihrer regelhaften Besuche drittimpfen können.

Der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, hat gestern in einer Pressekonferenz noch einmal darauf hingewiesen, dass es für Auffrischungsimpfungen keinen zeitlichen Druck gibt – anders als bei den Erstimpfungen Anfang des Jahres, bei denen es darum ging, die vulnerable Bevölkerung so schnell wie möglich gegen eine mögliche COVID19-Infektion zu immunisieren. Mit Blick auf die Schließung der Impfzentren zum 30. September sagte er: „Wir treten jetzt in eine neue Übergangsphase des Impfgeschehens ein – weg von den Sonderstrukturen und hin zu einer normalen Versorgung wie bei anderen Impfungen auch. Gerade bei Auffrischungsimpfungen sollte eine gewisse Gelassenheit möglich sein, da der Impfschutz nur nach und nach nachlässt.“ Er verwies auf Herstellerangaben des Unternehmens Biontech/Pfizer, das für seinen Impfstoff einen adäquaten Impfschutz von mindestens acht Monaten garantiert. „Es bleibt also ein gewisser Zeitraum, der gut händelbar ist“, so Bergmann.



Auch Auffrischungsimpfungen täglich melden

Nach der Impfverordnung müssen Auffrischungsimpfungen genauso wie Erst- und Folgeimpfungen täglich erfasst und an das Robert Koch-Institut gemeldet werden. Das KVNO-Meldeportal ist entsprechend vorbereitet. Geben Sie dort künftig neben den Erst- und Folgeimpfungen auch die Auffrischungsimpfungen des jeweiligen Tages an – wie bisher mit der Erfassung des verwendeten Impfstoffs und der Altersgruppe der Geimpften.

Informationen zur tagesaktuellen Meldung von Imp fzahlen über das KVNO-Portal



Pseudoziffern mit neuen Suffixen

Für die Abrechnung der Auffrischungsimpfungen gibt es impfstoffbezogene Pseudoziffern. Sie werden jeweils um bestimmte Buchstaben (Suffixe) ergänzt: allgemeine Auffrischungsimpfungen mit „R“, Auffrischungsimpfungen bei Pflegeheimbewohnern mit „K“ und bei beruflicher Indikation mit „X“. Eine Übersicht dazu haben wir Ihnen in unserer Corona-Praxisinformation vom 30. August zur Verfügung gestellt:



Corona-Praxisinformation vom 30. August (PDF, 876 KB)



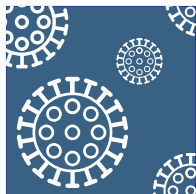
Vergütung: Honorar für Nachtrag in den Impfausweis

Die COVID-19-Schutzimpfungen werden weiterhin mit 20 Euro vergütet. Für Haus- bzw. Einrichtungsbesuche gibt es zusätzlich 35 Euro für die erste geimpfte Person und 15 Euro für die Impfung jeder weiteren Person in der gleichen Häuslichkeit bzw. Einrichtung. Die ausschließliche Impfberatung ohne Impfung wird mit 10 Euro honoriert. Ein von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geforderter Zuschlag in Höhe von acht Euro für den erhöhten Beratungsaufwand wurde in der neuen Impfverordnung nicht berücksichtigt.

Neu ist dagegen, dass die Nachtragung einer Schutzimpfung in den Impfausweis künftig honoriert wird, wenn der Arzt den Patienten nicht selbst geimpft hat. Die Vergütung beträgt zwei Euro, die Abrechnung erfolgt mit der Pseudoziffer 88355.

Verteilung von Schutzmaterial: Nächste Ausgabetermine im September

Seit März 2020 versorgt die KV Nordrhein ihre Mitglieder regelmäßig mit Schutzmaterial – organisiert durch die Tochtergesellschaft GMG. Die nächsten Verteilaktionen für nordrheinische Ärzte und Psychotherapeuten finden ab 15. September statt. Anmeldungen sind ab sofort über das KVNO-Portal möglich. Alle Termine und Ausgabeorte im Überblick:



KVNO Praxisinformation

2. SEPTEMBER 2021

Ort	Termin	Zugeordnete Kreisstellen	Anmeldeschluss	Adresse
Neuss	Mittwoch, 15.09.21	Solingen, Wuppertal, Remscheid, Düsseldorf, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss sowie Teile von Mettmann (Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim a. R. und Wülfrath)	Montag, 13.09.21	Kirmesplatz Neuss Am Königsmorgen 41460 Neuss
Duisburg	Freitag, 17.09.21	Oberhausen, Essen, Mülheim a. d. R., Duisburg, Wesel, Viersen, Krefeld, Kleve sowie Teile von Mettmann (Gemeinden Ratingen, Velbert und Heiligenhaus)	Mittwoch, 15.09.21	Parkplatz 2 (vor der Schauins- land-Reisen-Arena) Margaretenstraße 5-7 47055 Duisburg
Köln	Mittwoch, 22.09.21	Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Berg-Kreis sowie Teile des Oberbergischen Kreises (Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth)	Montag, 20.09.21	Parkplatz Fühlinger See Oranjarahofstraße 103 50769 Köln
Bonn	Freitag, 24.09.21	Bonn, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis sowie Teile des Oberbergischen Kreises (Gemeinden Waldbröl, Wiehl, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof und Bergneustadt)	Mittwoch, 22.09.21	Parkplatz an der Rigal'schen Wiese 53177 Bonn
Alsdorf	N.N. ¹	Aachen Kreis, Aachen Stadt, Düren, Heinsberg	N.N. ¹	Parkplatz des Logistik- unternehmens AVOS Logistics Konrad-Zuse-Straße 1a 52477 Alsdorf

¹ Aktuell können wir noch keinen fixen Termin für die Ausgabe in Alsdorf benennen. Wir werden Sie umgehend informieren, wenn der Termin vorliegt.

Anmeldung und Bestellung

Bitte melden Sie sich für die Schutzmittel-Ausgabe über das KVNO-Portal an. Klicken Sie dafür im Bereich „Services“ die Rubrik „Corona-Schutzmaterial“ an, von dort gelangen Sie zum Bestellformular. Hier muss zunächst der Leistungsort angegeben werden. Danach richtet sich, an welcher Ausgabestation das Material abgeholt werden kann. Anschließend ist anzugeben, an welchem Tag und in welchem Zeitfenster die Bestellung abgeholt wird.

Alle Haus- und Facharztpraxen erhalten in dieser Ausgaberrunde pro Arzt ein Standardpaket. Dieses besteht aus zwei Einzelpaketen der Größe 41 x 39 x 59 cm.

(Arzt-)Fachgruppen, die kein Standardpaket bestellen können (z. B. Psychotherapeuten), erhalten ein Einzelpaket mit den Maßen 41 x 39 x 59 cm.



KVNO Praxisinformation

2. SEPTEMBER 2021

Es ist weiterhin möglich, für andere Praxisteilnehmer desselben Leistungsortes Pakete zu bestellen und abzuholen. Hierzu wird im letzten Schritt der Online-Bestellung die Anzahl der gewünschten Pakete abgefragt. Es können so viele Pakete bestellt werden, wie berechnigte Teilnehmer in einer Praxis gemeldet sind. Nachdem das Formular abgeschickt wurde, wird ein Abholschein mit einem QR-Code zum Download erstellt. Dieser muss bei der Ausgabestation digital oder ausgedruckt vorgezeigt werden. Im KVNO-Portal können unter „Bestellübersicht“ alle bisherigen Bestellungen eingesehen, Bestellungen storniert sowie Abholscheine erneut heruntergeladen werden.

Anmeldefrist beachten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nach Ablauf des jeweiligen Anmeldeschlusses keine weiteren Bestellungen für den Ausgabetermin angenommen werden können, da die Ausgabe zuvor im Zentrallager vorbereitet wird.

Zusatzausgabe verschiedener Artikel

Aus dem Bestand, der bislang nicht durch die niedergelassenen Vertragsärzte abgerufen wurde, verteilt die KV Nordrhein zu den jeweiligen Ausgabeterminen vor Ort einmalig, kostenfrei und solange der Vorrat reicht folgende Schutzartikel zusätzlich zu den Paketen:

- Händedesinfektionsmittel Biolyhte
- OP-Masken
- Handschuhe der Größen M bis XXL

Veranstaltungshinweis: Der ambulante Notdienst

Über den ambulanten Notdienst als tragende Säule der ärztlichen Versorgung informiert die KV Nordrhein gemeinsam mit der Gesundheitsmanagementgesellschaft mbH (GMG) am 6. September im Rahmen einer Online-Veranstaltung. Neben der Präsentation aktueller Entwicklungen und Zahlen etwa zur Versorgungsstruktur mit Portalpraxen erwarten Sie Berichte zur Neustrukturierung des ärztlichen Notdienstes in Köln sowie zur Rolle des medizinischen Fachpersonals im Notdienst.

Die Veranstaltung am Montag, 6. September, findet von 18.30 bis 20.00 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldeschluss ist 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn. Die Online-Veranstaltung ist mit zwei Fortbildungspunkten zertifiziert.

Der ambulante Notdienst: Online-Anmeldung und weitere Informationen

